



Handwerkskammer Oldenburg
Prüfungswesen
Theaterwall 32
26122 Oldenburg

<p>Wird von der zuständigen Stelle ausgefüllt.</p> <p>Der Antragsteller wird zur Fortbildungsprüfung</p> <p><input type="checkbox"/> zugelassen <input type="checkbox"/> nicht zugelassen</p> <p>.....</p> <p>Datum, Unterschrift</p>
--

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung (keine Mehrfachnennung möglich)

- | | |
|--|--|
| Ausbilder-Eignung | CAD-Fachkraft (Hwk) |
| Fachplaner Energie- und Gebäudetechnik (Hwk) | Fachwirt für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Hwk) |
| Gebäudeenergieberater (Hwk) | Geprüfter Betriebswirt (HwO) |
| Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung (HwO) | Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt (HwO) |
| Geprüfter Kraftfahrzeug- Servicetechniker | Geprüfter Kosmetiker (Hwk) |
| Gestaltungsberater im Raumausstatterhandwerk (Hwk) | Geprüfter Polier |

Frau Herr (bitte ankreuzen)

..... Name, Vorname Straße und Hausnummer
..... (Bei Namensänderung Geburtsname angeben) Postleitzahl, Wohnort
..... Geb. am Telefonnummer / Handynummer
..... Geburtsort / -land E-Mail

Der Gebührenbescheid über die Prüfungsgebühr ist zu richten an:

Prüfling Firma (Stempel) Sonstiges

Anschrift:

Der Prüfling bleibt unabhängig von der Zahlungsbereitschaft eines Dritten Gebührenschuldner gemäß der Gebührenordnung in Verbindung mit dem Gebührentarif der Handwerkskammer Oldenburg! Zahlt der Dritte nicht, wird die Handwerkskammer Oldenburg ihre Forderung gegenüber dem Prüfling geltend machen und durchsetzen.

Ich habe die o. g. Fortbildungsprüfung bei noch keiner anderen Handwerkskammer abgelegt.

Ich habe die o. g. Fortbildungsprüfung bereits bei der Handwerkskammer abgelegt
(Bescheinigung beifügen).

Unrichtige und unwahre Angaben haben zur Folge, dass eine Zulassung zur o. a. Fortbildungsprüfung für ungültig erklärt wird.

..... Ort, Datum Unterschrift
---------------------	-----------------------

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des Personalausweises, ggf. Nachweis über Namensänderung
2. Gesellenprüfungszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis
3. ggf. Nachweis/e einer mehrjährigen Berufstätigkeit in dem Handwerk, in dem die Fortbildungsprüfung abgelegt werden soll
4. Zeugnisse über schon abgelegte Prüfungen (z. B. Meister-, Diplom, Techniker)

Zulassungsvoraussetzungen

Ausbilder-Eignung (AEVO): Nach der Prüfungsordnung sind keine Zulassungsvoraussetzungen vorgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass die erfolgreich absolvierte Ausbilderprüfung nicht automatisch zum Ausbilden berechtigt - Voraussetzung ist immer, dass die eigene fachliche Eignung und Ausbildung zu den Ausbildungsberufen passt, die gelehrt werden sollen.

CAD-Fachkraft (Hwk): (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat. (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

Fachplaner für Energie- und Gebäudetechnik (Hwk) (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg bestandene Meisterprüfung in einem elektro- und informationstechnischen Handwerk nachweist. (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Fachwirt für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Hwk) (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in seinem Beruf nachweist. (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gebäudeenergieberater (Hwk) (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (vgl. Anlage) bestanden hat. (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HWO).

Geprüfter Betriebswirt (HWO): (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer 1. eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder 2. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes zum Industriemeister und zur Industriemeisterin, Fachwirt und Fachwirtin, Fachkaufmann und Fachkauffrau, zu einem Fachmeister oder einen Abschluss zum staatlich geprüften Techniker und staatlich geprüften Technikerin oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit vergleichbaren Qualifikationen und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder 3. einen Fortbildungsabschluss mit anderen einschlägigen Qualifikationen und eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachweist. (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben. (3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung (HWO) (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist: 1. eine erfolgreich abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf oder 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis. (2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeiten) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt (HWO) (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist: 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie eine einjährige Berufspraxis, 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis, 3. Den anerkannten Fortbildungsabschluss zum Geprüften Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und zur Geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung, 4. eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk, 5. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes zum Industriemeister oder zur Industriemeisterin oder zu einem Fachmeister oder zu einer Fachmeisterin oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker oder zur Staatlich geprüften Technikerin, 6. den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder 7. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis. Die Berufspraxis muss jeweils wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben haben. (2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Geprüfter Kosmetiker (Hwk): (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker/Kosmetikerin oder Friseur/Friseurin bestanden hat. (2) Abweichend vom Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer im Kosmetikbereich mindestens vier Jahre praktisch tätig war oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker: (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker oder Automobilemechaniker oder 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen fahrzeugtechnischen Beruf und ein Jahr Berufspraxis in der Kraftfahrzeuginstandhaltung oder 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen Metall- oder Elektroberuf abgelegt hat und drei Jahre Berufspraxis in der Kraftfahrzeuginstandhaltung nachweist. (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Geprüfter Polier: (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich der Bauwirtschaft zugeordnet werden kann, und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt, oder 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sechs Jahre beträgt, oder 3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweist. (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Poliers oder einer Geprüften Polierin im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 haben und die Qualifikationen eines Werkpoliers oder einer Werkpolierin nach Anlage 1 oder eine andere fachlich und nach Breite und Tiefe entsprechende Qualifikation beinhalten. (3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gestaltungsberater im Raumausstatterhandwerk (Hwk): (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist: 1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Raumausstatter/Raumausstatterin oder 2. eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten raumgestaltenden Beruf und danach mindestens ein Jahr Berufspraxis oder 3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis. Die Berufspraxis soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Gestaltungsberaters/einer Gestaltungsberaterin gemäß § 1 Abs. 3 haben. (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.